

KLIENTENINFORMATION

CORONA UPDATE

23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Klienten,

in der vergangenen Woche haben wir Sie in zwei Schreiben über den aktuellen Stand der Dinge informiert. Ende letzter Woche ist eine überarbeitete Version der Bundesrichtlinie zur Kurzarbeit (KUA-COVID-19) ergangen. Weiters wurden durch das AMS die Pauschalsatztabellen veröffentlicht, auf deren Basis die Kurzarbeitsbeihilfe zu ermitteln ist.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie nochmals über die wesentlichen Eckpunkte der neuen Kurzarbeit und vor allem über die Kosten informieren, die Ihnen als Unternehmer bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitsmodells tatsächlich entstehen.

Inhalt

1. Eckpunkte der neuen Kurzarbeit 2
2. Mit welchen Kosten hat der Unternehmer bei Inanspruchnahme der Kurzarbeit zu rechnen? 3
3. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem AMS? 4
4. Können wir als PROCONSULT unseren Klienten das Modell empfehlen? 4
5. Weitere Vorgehensweise 5

1. Eckpunkte der neuen Kurzarbeit

Was heißt Kurzarbeit?

Kurzarbeit heißt, die Normalarbeitszeit und das Arbeitsentgelt vorübergehend (zunächst maximal 3 Monate) wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten herabzusetzen. Die Arbeitnehmer reduzieren ihre Arbeitszeit um mindestens 10% und maximal 90 % und erhalten in Abhängigkeit ihres bisherigen Bruttogehalts zwischen 80 % und 90 % ihres bisherigen Nettoentgelts.

Während der Kurzarbeit sind auch arbeitsfreie Zeiten möglich, der Arbeitszeitausfall darf durchschnittlich nicht unter 10 % und nicht über 90 % der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit betragen.

Zu den Arbeitszeiten folgendes:

- Die im AMS-Antrag angegebene Anzahl an Ausfallstunden (max 90 %) kann tatsächlich während aufrechter Kurzarbeit unterschritten werden und führt im Ergebnis lediglich zu einer Reduktion der bezuschussten Ausfallstunden.
- Sollten die beantragten Ausfallstunden tatsächlich überschritten werden, gebührt keine höhere Beihilfe (diesfalls wäre ein neuer geänderter Antrag erforderlich).
- Conclusio: ein AMS-Antrag auf 90 % Ausfallstunden schafft hohe Flexibilität für die Anpassung der tatsächlichen Arbeitsstunden an die Auftragslage.

Ab wann kann Kurzarbeit vereinbart werden?

Das Modell kann sofort umgesetzt werden bzw. kann die Vereinbarung sogar mit Rückwirkung ab 1.3.2020 getroffen werden.

Welche Betriebe/Arbeitnehmer dürfen Kurzarbeit beanspruchen?

Es dürfen alle Betriebe unabhängig von Größe und Branche Kurzarbeit beantragen. Begünstigt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer (auch Teilzeitkräfte, Lehrlinge und (neu!) Geschäftsführer, die nach ASVG versichert sind. Einzig für geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer gilt die Vereinbarung nicht.

Muss Kurzarbeit für den gesamten Betrieb vereinbart werden?

Das ist nicht notwendig. Kurzarbeit kann für alle Mitarbeiter, für einzelne Betriebsteile oder bestimmte Gruppen von Beschäftigten (unter Umständen auch für einzelne Mitarbeiter) vereinbart werden.

Müssen die Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen?

Die Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer ist notwendig, kann aber auch per E-Mail oder SMS eingeholt werden.

Welche Schritte sind für den Antrag notwendig?

1. Schritt: Dienstgeber vereinbart Kurzarbeit mit seinen Dienstnehmern
2. Schritt: Dienstgeber reicht den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe und die Sozialpartnervereinbarung samt Dienstnehmerliste beim AMS OÖ ein („One-Stop-Shopping-Prinzip“, gilt derzeit nur für OÖ) (kua_beantragung.oberoesterreich@ams.at)
3. Schritt: AMS OÖ leitet die Sozialpartnervereinbarung an den ÖGB weiter

2. Mit welchen Kosten hat der Unternehmer bei Inanspruchnahme der Kurzarbeit zu rechnen?

Das AMS ersetzt dem Dienstgeber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe):

- In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) sowie die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (auf Basis Entgelt vor Kurzarbeit) enthalten.
- Bei Urlaube und Krankenständen während aufrechter Kurzarbeit ist das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit zu zahlen und geht dies zu Lasten des Dienstgebers (keine Beihilfe).
- Wichtig ist auch zu wissen, dass die Dienstnehmer während aufrechter Kurzarbeit aliquot Urlaubsansprüche erwerben.

Auf Basis unserer Berechnungen und der veröffentlichten Berechnungen von WKO und AMS lassen sich folgende Grundaussagen ableiten:

- Bei durchschnittlich 10%iger Arbeitsleistung (90 % Arbeitsreduktion) wendet der Dienstgeber rund 18 % seiner bisherigen Gesamtkosten auf.
- Bei durchschnittlich 50%iger Arbeitsleistung wendet der Dienstgeber rund 50 % seiner bisherigen Gesamtkosten auf, dh seine neuen Kosten entsprechen in etwa der erhaltenen Arbeitsleistung.
- Die errechneten Kosten der Kurzarbeit beinhalten auch anteilig erworbene Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit.

3. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem AMS?

Der von der Kurzarbeit umfasste Mitarbeiter wird in der Lohnverrechnung abgerechnet und der sich ergebende Nettolohn und die Sozialversicherungsbeiträge/Lohnnebenkosten sind vom Arbeitgeber zu zahlen.

Bis zum 28. des Folgemonats ist dem AMS eine Abrechnungsdatei mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (**Arbeitszeitaufzeichnungen!**) der von der Kurzarbeit umfassten Mitarbeiter zu übermitteln. Auf dieser Basis werden die Ausfallstunden ermittelt und vom AMS mit den Pauschalsätzen an den Arbeitgeber abgegolten.

Für die Übermittlung der Abrechnungsdatei ist ausschließlich eAMS zu verwenden. Sollten Sie daher Kurzarbeit beantragen und noch kein eAMS-Konto haben, ist dieses ehestmöglich einzurichten (Kontakt per E-Mail oder telefonisch mit AMS).

4. Können wir als PROCONSULT unseren Klienten das Modell empfehlen?

Aus den bisherigen Gesprächen und Telefonaten zeigt sich, dass fast ausnahmslos jedes Unternehmen von der aktuellen Krise betroffen ist. Die Bandbreite reicht von rückläufiger Auftragslage verbunden mit Abarbeitung vorhandener Aufträge und ungewisser Zukunft bis hin zur vollständigen Betriebsschließung verbunden mit existenziellen Ängsten.

In diesen Zeiten gilt es natürlich, die Fixkosten und vor allem die Personalkapazitäten an die neue Situation anzupassen. Als Handlungsalternativen kristallisieren sich Aussetzungsvereinbarungen mit Wiedereinstellung und eben das Kurzarbeitsmodell heraus.

Mit der neuen Bundesrichtlinie zur Kurzarbeit wurde unseres Erachtens – im Gegensatz zur ursprünglichen Richtlinie - ein durchaus annehmbares Arbeitsmodell geschaffen. Vor allem bei Betrieben, die nicht von einer Betriebsschließung betroffen sind und weiterhin eine – wenn auch reduzierte – Auslastung aufweisen, bietet das neue Kurzarbeitsmodell die notwendige Flexibilität, um einem (hoffentlich vorübergehenden) Ausnahmezustand zu begegnen.

Wir konnten aber auch beobachten, dass von der Schließung betroffene Betriebe, die sich ursprünglich mit ihren Mitarbeitern bereits auf Aussetzungsvereinbarungen verständigt haben, nun das Kurzarbeitszeitmodell beanspruchen. Einfach aus der Überlegung heraus, die Mitarbeiter im Unternehmen zu halten und relativ rasch auf eine Normalisierung der wirtschaftlichen Lage reagieren zu können.

Inwieweit bei Inanspruchnahme der Kurzarbeit vorweg Alturlaube und Zeitguthaben der Mitarbeiter abgebaut werden sollen und eben erst dann die Kurzarbeit aufgesetzt wird, ist letztlich eine Frage der Liquidität. Denn solange Kurzarbeit nicht begonnen hat, haben die Mitarbeiter Anspruch auf das volle Entgelt.

Um die Eingangsfrage zu beantworten: ja, wir können das Modell unter obigen Gesichtspunkten empfehlen.

Klar ist, dass jeder Betrieb und jeder Unternehmer eine spezielle Situation aufweist und mit unzähligen Fragen konfrontiert ist. Gerne helfen wir Ihnen dabei, die (hoffentlich) richtigen Entscheidungen zu treffen.

5. Weitere Vorgehensweise

Wir beginnen ab sofort mit der Bearbeitung der Kurzarbeitsanträge. In den Fällen, in denen die Lohnverrechnung von uns erstellt wird, werden die Mitarbeiter auf Sie zukommen. Falls Ihrerseits Unterstützung bei der Erstellung von Anträgen gewünscht wird, ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme.

WICHTIG: Nachdem die Anträge rückwirkend gestellt werden können, kann keine Fristversäumnis eintreten. Wir werden alles daran setzen, die Anträge möglichst rasch einzubringen.

Schauen Sie auf sich und bleiben Sie gesund!

Ihr PROCONSULT-Team

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
GmbH & Co KG

www.proconsult-wt.at